Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001388-B0-072

Anlage-Nr. : 1a Seite : 1 / 10

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: FMI152195

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	FMI152195
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Fondmetal
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	25_5_112P
Radausführungskennz.:	PCD 112PA
Radgröße:	21x91/2J H2
Rad-Einpresstiefe:	25 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast: *)	1000 kg
Reifenabrollumfang:	2500 mm

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: BMW

Radbefest	Radbefestigung						
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-			
Kürzel				moment			
BF1	1+2	Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,25,	KIT0334	140 Nm			
		Schaftlänge 29 mm					
BF2	1+2	Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,25,	KIT0334	160 Nm			
		Schaftlänge 29 mm					

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO Nr. : RA-001388-B0-072

Anlage-Nr.: 1a Seite: 2/10

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G6L	e1*2018/858*00316*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrovorne und hinten,		Auflagen und Hinweise		
120 bis 230	BMW 5er (Limousine)	245/35R21		A01) bis A10) A11) B84) BF1) EF0) K04) N255) T96)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise		
		245/35R21	275/30R21 K02) T98)	A01) bis A10) A11) B84) BF1) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G6K	e1*2018/858*00360*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifer	ngrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne	hinten			
120 bis 210	BMW 5er	245/35R21	275/30R21	A01) bis A10)		
	(Touring)		K02) T98)	A11) B84) BF1) EF0)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G6GT	e1*2007	e1*2007/46*1791*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifen vorne und hinte		Auflagen und Hinweise		
120 bis 265	BMW 6er GT	245/35R21		A01) bis A10) A11) BF1) K04) T96)		
		zulässige Reifer	ngrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		245/35R21 275/30R21 K04)		A01) bis A10) A11) BF1)		
		245/35R21	285/30R21 K04)	A01) bis A10) A11) BF1) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G7L	e1*2018/	858*00154*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengr vorne und hinten,		Auflagen und Hinweise		
125 bis 280	BMW 7er, i7	245/40R21 N255) T100)		A02) bis A10) B81) BF1) EF0)		
		255/40R21 N265) T102)				
		zulässige Reifengi	rößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne hinten				
		255/40R21	285/35R21 K04)	A01) bis A10) B81) BF1) EF0)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO Nr. : RA-001388-B0-072

Anlage-Nr.: 1a Seite: 3 / 10

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
BMWI-N	e1*2018/	858*00109*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
102 bis 140	BMW iX xDrive 40, xDrive 50	265/45R21 A93a) 275/45R21 A93a) 285/45R21 K01)	A01) bis A10) BF1) K04)			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
U1X	e1*2018/	858*00153*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW) 100 bis 221	BMW X1	vorne und hinten, ggf. Auflagen 265/30R21	A01) bis A10)		
100 513 221	DIVIVY AT	275/30R21	A11) BF1) K01) K02)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
U1X	e1*2018/858*00153*					
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
68 bis 104	BMW iX1	265/30R21	A01) bis A10) BF1) K01) K02)			
		275/30R21				

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G3X	e1*2007/	/46*1797*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
100 bis 210	BMW X3	245/35R21 T96) 245/40R21 K78) 255/35R21 K78) T98)	A01) bis A10) A11) BF1) K03) K04)			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO Nr. : RA-001388-B0-072

Anlage-Nr.: 1a Seite: 4 / 10

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G3XE	e1*2007/	46*2130*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise		
80	BMW iX3	265/35R21 T101) 275/35R21		A01) bis A10) BF1) K01) K04)		
		zulässige Reifengröl		Auflagen und Hinweise		
		vorne hinten				
		245/40R21 K03)	275/35R21 K04)	A01) bis A10) BF1) V00)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G4X	e1*2007/	e1*2007/46*1881*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, ge		Auflagen und Hinweise		
120 bis 210	BMW X4	245/35R21 T96)		A02) bis A10) A11) BF1)		
		245/40R21				
		255/35R21				
		265/35R21 A01) K03) K04)				
		275/35R21 A01) K01) K04)				
		285/30R21 A01) K01) K04)				
		zulässige Reifengröß	Sen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
		vorne	hinten			
		245/35R21	285/30R21 K04)	A01) bis A10) A11) BF1) V00)		
		245/40R21	275/35R21 K04)	A01) bis A10) A11) BF1)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):					
G4X	e1*2007/46*1881*					
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise		
240 bis 265	BMW X4 M40d, X4 M40i	275/35R21 285/30R21		A01) bis A10) A11) BF1) K01) K04)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen vorne hinten		Auflagen und Hinweise		
		245/40R21	275/35R21 K04)	A01) bis A10) A11) BF1)		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO Nr. : RA-001388-B0-072

Anlage-Nr.: 1a Seite: 5 / 10

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G5X e1*2007/46*1918*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
155 bis 280	BMW X5	255/40R21 N265) T102)	A02) bis A10) A11) BF2) E71) ER1)		
		255/40R21 M+S T102) W265)			
		255/45R21 N265) T106)			
		255/45R21 M+S T106) W265)			
		265/35R21 GGX) N275) T101)			
		265/35R21 M+S GGX) T101) W275)			
		265/40R21 N275) T105)			
		265/40R21 M+S T105) W275)			
		275/35R21 A01) K01) N285) T103)			
		275/35R21 M+S A01) K01) T103)			
		275/40R21 A01) K01) N285)			
		275/40R21 M+S A01) K01)			
		285/35R21 A01) K01) K04) N295) T105)			
		285/35R21 M+S A01) K01) K04) T105)			
		285/40R21 A01) K01) K04) N295)			
		285/40R21 M+S A01) K01) K04)			

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001388-B0-072

Anlage-Nr. : 1a Seite : 6 / 10

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A. Teiletyp : FMI152195

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
G5X	e1*2007/46*1918*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
294 bis 390	BMW X5 M50d, M50i, M60i	275/40R21 N285)	A01) bis A10) A11) BF2) E71) ER1) K01)	
		275/40R21 M+S		
		285/35R21 K04) N295) T105)		
		285/35R21 M+S K04) T105)		
		285/40R21 K04) N295)		
		285/40R21 M+S K04)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
G7X	e1*2007/46*1952*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
155 bis 390	BMW X7	265/45R21 M+S 275/45R21 A01) K03) N285) 285/40R21 A01) K01) K04) 285/45R21 A01) K01) K04) HL 265/45R21 M+S	A02) bis A10) A11) BF2) ER1)		

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001388-B0-072

Anlage-Nr. : 1a Seite : 7 / 10

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B81) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: innenbelüftete Bremsscheibe Ø395x36mm,
 - Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24mm
- B84) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 2: innenbelüftete Bremsscheibe Ø370x24 mm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001388-B0-072

Anlage-Nr.: 1a Seite: 8 / 10

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: FMI152195

BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 29 mm

Zubehörkit: KIT0334 Anzugsmoment: 140 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radschraube, Kugel Ø28 mm, Gewinde M14x1,25, Schaftlänge 29 mm

Zubehörkit: KIT0334 Anzugsmoment: 160 Nm

- E71) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 2000 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GGX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 255/55R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001388-B0-072

Anlage-Nr.: 1a Seite: 9 / 10

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: FMI152195

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K78) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoffradhauskante ist im Bereich von 200 mm vor bis 200 mm hinter der Radmitte um 5 mm zu kürzen,
 - der Filzinnenkotflügel ist in diesem Bereich so nachzuarbeiten, dass dieser nicht über die gekürzte Radhauskante hinaus ragt.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N285) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 285/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N295) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 295/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T96) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1420 kg bei LI 96. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 710 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 1 zur ABE-Nr. 55423 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001388-B0-072

Anlage-Nr. : 1a Seite : 10 / 10

Auftraggeber: Fondmetal S.p.A.

Teiletyp: FMI152195

- T98) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1500 kg bei LI 98. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 750 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T100) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1600 kg bei LI 100. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 800 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T101) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1650 kg bei LI 101. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 825 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T102) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1700 kg bei LI 102. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 850 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T103) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1750 kg bei LI 103. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 875 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T105) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1850 kg bei LI 105. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 925 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T106) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1900 kg bei LI 106. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 950 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.
- W265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- W275) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Reifen der Größen 275/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Die Anlage 1a mit den Seiten 1-10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ FMI152195 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A.

Geschäftsstelle Essen, 11.09.2024